die Regierung ermachtigen wolle, den Mehrbetrag des Erank- raths und spater des Cultusministerium gelegen, die Penfio- fteueraquivalents bei den einzelnen Stellen abzulosen? nen nach den Verhaltniffen und Bedurfniffen zu normiren.

Staatsminister v. Beschau: Es liegt bem Antrage ber boppelte Zweck jum Grunde: einmal die Ermächtigung ber Regierung auszusprechen, daß sie befugt sei, diesen Mehrbetrag bes Tranksteueräquivalents abzulosen, und bann zweiztens, daß die Regierung diese Ablosung wirklich eintreten lasen könne, ohne sie von weitern Berhandlungen abhängig zu machen.

Prasident: Ich weiß nicht, ob ber Hr. Staatsminister mit der Fassung der Frage einverstanden ist: Db die Kammer bie Regierung ermächtigen wolle, den Mehrbetrag der Tranksteueräquivalente in einzelnen Fällen abzulosen?

Staatsminister v. Beschau: Es war meine Meinung, die Rammer moge aussprechen, daß die Regierung ermachtigt sei, eine Ablosung bieser Aequivalente mit dem 25fachen Bestrage eintreten zu lassen, um jeden Widerspruch dadurch zu beseitigen.

Prasibent: Ich wurde also noch ben 25fachen Betrag zu erwähnen und die Frage so zu fassen haben: Db die Kam= mer ber Regierung die Ermächtigung ertheilen wolle, ben Mehrbetrag ber betreffenden Tranksteueraquivalente nach dem 25fachen Betrage abzulosen. Will die Kammer sich mit diessem Untrage einverstanden erklaren? Wird ein stimmig bejaht.

Für die drei jest im Amte stehenden Hofgeistlichen beabsichtigt die hohe Staatsregierung die Beiträge aus der Stiftungskasse zu entnehmen; indessen sindet die Deputation einen
hinreichenden Grund dazu bloß bei dem jezigen Oberhosprediger, dessen Wittwe eine bedeutende Pension aus der Staatskasse zu erwarten hatte, die jedoch durch die veränderten organischen Einrichtungen nunmehr bloß nach dem Gehalte
zu berechnen ist, welchen der jezige Oberhosprediger als Mitglied des Landesconsistorium bezieht; bei den Hofpredigern
ist ein solcher Grund nicht vorhanden, und es glaubt die Deputation der Kammer anrathen zu mussen, sich in der Schrift
dahin zu erklaren: "wie sie nur die Beiträge des jezigen Oberhospredigers aus der Stiftungskasse entnehmen zu lassen sur
angemessen sinde."

Prafident: Erklart sich die Rammer mit ber beantragten Meußerung in ber Schrift einverstanden?

bisher eben so wenig wie andere Geistliche Beiträge zu einer diffentlichen Pensionsanstalt zu entrichten, gleichwohl erhielten berkommlich ihre Wittwen jährlich 100 Thir. Pension und auch ihre unerzogenen Kinder eine Unterstühung aus der Augusteisschen Stiftung. Der Gesehentwurf beabsichtigt, diese Pension auf 120 Thir. zu erhöhen, von den jeht lebenden Hofpredigern aber keinen Beitrag zu sordern. Dem entgegen beantragt die geehrte Deputation, ihnen einen jährlichen Beitrag von 16 Thir. 16 Gr. anzusinnen. Nimmt man nun an, daß sie IV Thir. dagegen hält. Präsident: Die Beitrag sür ein Augment von nur 20 Thirn. offenbar zu hoch.

Referent Richter: Es hat bisher, wie im Eingange des siehigen Oberhofpredigers aus der Stiftungskasse entnehmen zu Berichts gesagt worden ist, in der Ermächtigung des Kirchen: lassen für angemessen sinde, und ich frage die Kammer: Db sie

nen nach ben Berhaltniffen und Bedurfniffen gu normiren. Warum man nun bie Penfion ber Wittmen ber Sofprebiger. bei welchen bas Bedurfnis fich wohl nicht gerade am beingendften herausgestellt haben fann, wenn man bas Gintommen bagegen halt, ju 100 Chalern angenommen, bagegen einer Superintendentenwittme nur 32 Thaler gegeben, baruber hat ber Deputation ein Nachweis nicht gegeben werben tonnen. Jest tritt ber Sall ein, bag eine Abfrufung in Binficht ber Penfionen nach bem Umte und der hohern Burde, welche folches giebt, gebildet merben foll, und es glaubte die Deputation es bevorworten zu fonnen, wenn bei ben Sofpredigern bie Penfion von 100 Chalern angenommen murbe. . Wenn aber in bem Gefegentwurfe bie Penfion ber Wittme eines Sofpredigers auf 120 Thaler geftellt wird, fo ichien der Deputation angemeffen, zu beantragen, daß nun auch Beitrage von ben Inhabern ber Stellen erhoben werben, ba bie anbern Beiftlichen auch bergleichen geben muffen. In Sinficht auf die Beitrage war bas Berhaltniß fammtlicher Geiftlichen bisher gleich ; fie maren insgefammt bavon frei, follen aber nunmehr alle Prebiger, auch die Superintendenten Beitrage leis ften und bie Sofprediger Dichts beitragen, fo hat bie Deputation teinen Grund auffinden konnen, marum man biefe Muss nahme machen will, und fie muß die Rammer bitten, hierin ihr beiguftimmen. Unders ift bas Werhaltnig bei bem Dberhofprediger, beffen Bittme einen boberen Unfpruch auf Penfion aus ber Staatstaffe hatte, als ihr in Folge ber veranberten Ginrichtung gemahrt werben fann; hier ichien es in ber Billigfeit ju liegen, bag man eine Ausnahme macht.

Staatsminister v. Carlowit: Aus welchem Grunde man die Pension der Wittwen der Hofprediger im Verhältniß zu andern so hoch gestellt habe, weiß ich nicht, aber der Penssionssatz von 100 Thir. kommt schon im Etat über die geistliche Wittwen- und Waisenkasse vom Jahre 1773 vor, und seitdem ist er immer sestgehalten worden. Ohne Zweisel ist jeder Hofprediger mit der Zuversicht in das Amt getreten, daß seinen Hinsterlassenen einst werde gewährt werden, was denen seiner Amtsevorgänger zu Theil worden war. In dieser Hinsicht scheint alserdings billig, den jetzigen Hofpredigern keine Pensionsbeiträge anzusinnen, am wenigsten so hohe Beiträge gegen ein so gerringes Pensionsaugment.

Referent Richter: Die übrigen Geistlichen sind auch in ihre Aemter getreten mit der Aussicht, daß sie keine Beiträge zu bezahlen haben würden; sie müssen gleichwohl künftig ders gleichen leisten, und so bleibt sich das Verhältniß ganz gleich. Der Beitrag von 16 Thir. 16 Gr. steht zu der Pension von 120 Thir. in richtigem Verhältniß, wenn man den Beitrag eisnes Superintendenten von 13 Thir. 8 Gr. und die Pension von 96 Thir. dagegen hält.

Prasident: Die Deputation hat uns angerathen, in der Schrift zu erkiären, daß die Kammer nur die Beiträge des jesigen Oberhofpredigers aus der Stiftungskasse entnehmen zu lassen sür angemessen sinde, und ich frage die Kammer: Ob sie